

Newsletter

Oktober 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Aussetzungszinsen und zur doppelten Haushaltsführung bei zusammen am Beschäftigungsort lebenden Ehegatten.

Aktuelle Entscheidungen

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinshöhe bereits ab 2014

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 31. August 2018 (Az. [9 V 2360/18 E](#)) ernstliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen von jährlich 6 % für Zeiträume ab 2014 geäußert.

Das Finanzamt hatte die Vollziehung von Einkommensteuernachforderungen gegenüber den Antragstellern ausgesetzt. Die Aussetzung lief aufgrund eines Klageverfahrens, das sich nach Zurückverweisung durch den BFH über zwei Rechtsgänge erstreckte, über mehrere Jahre und führte zur Festsetzung von Aussetzungszinsen in Höhe von mehr als 60.000 €. Hiergegen legten die Antragsteller Einspruch ein und beantragten die Aussetzung der

Vollziehung. Das Finanzamt entsprach dem Antrag im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) nur für Zeiträume des Zinslaufs ab dem 1. April 2015 und lehnte ihn im Übrigen ab. Mit ihrem gerichtlichen Aussetzungsantrag machten die Antragsteller geltend, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr auch für frühere Zeiträume realitätsfern bemessen sei.

Diesem Antrag gab das Gericht teilweise statt. Auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2015 sei ernstlich zweifelhaft, ob die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, denn bereits im Jahr 2014 habe sich die lang andauernde Niedrigzinsphase ernstlich verfestigt. Der Senat setzte jedoch für diesen Zeitraum die Vollziehung des Zinsbescheids nicht vollständig aus, sondern nur, soweit der Zinssatz die Schwelle von jährlich 3 % (gleich 0,25 % pro Monat) überstieg. Auch in einer Niedrigzinsphase sei ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung von Aussetzungszinsen nicht geboten.

Für Zeiträume bis einschließlich 2013 bestünden dagegen keine hinreichend gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar dürfte der Zinssatz jedenfalls für 2013 oberhalb der Bandbreite eines realitätsgerechten Spektrums liegen, dem Gesetzgeber sei aber ein gewisser Beobachtungszeitraum zuzubilligen.

Die vom Senat zugelassene Beschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII B 128/18 anhängig.

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von aktivierten Mietzahlungen

Miet- und Pachtzinsen sind, soweit sie in einen Aktivposten „unfertige Erzeugnisse“ einbezogen wurden, nicht gemäß § 8 Nr. 1 lit. d) GewStG hinzuzurechnen. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 20. Juli 2018 (Az. [4 K 493/17 G](#)) entschieden.

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen. Sie zahlte Mieten, Pachten

und Leasingraten für auf Baustellen eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter. Für Baustellen, die am Ende des Wirtschaftsjahres noch nicht fertig gestellt waren, aktivierte die Klägerin „unfertige Erzeugnisse“, wobei sie auch die anteiligen Mietzahlungen einbezog. Insoweit nahm sie keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung vor. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass es auf die Aktivierung nicht ankomme und rechnete die vollen Beträge hinzu.

Dies sah das Gericht anders und gab der Klage vollumfänglich statt. Der Hinzurechnung unterlägen nur Beträge, die bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Soweit eine Aktivierung als Herstellungskosten im Rahmen des Postens „unfertige Erzeugnisse“ erfolgt, liege keine Gewinnabsetzung vor. Maßgeblich sei die Erfassung am Bilanzstichtag und nicht die unterjährige buchhalterische Behandlung als Aufwand. Ein späterer Buchwertabgang führe ebenfalls nicht zu einer Hinzurechnung, da dieser kein Entgelt für die Überlassung von Miet-, Pacht- oder Leasinggegenständen darstelle. Diese Auslegung führe zwar zu Friktionen mit dem Zweck der Hinzurechnungsregelung, die Finanzierungsneutralität eigen- und fremdkapitalfinanzierter Unternehmen zu gewährleisten, ergebe sich aber aus der gesetzlichen Anknüpfung des Gewerbesteuerrechts an die steuerbilanziellen Regelungen.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 31/18 anhängig.

Auch langjährig am Beschäftigungsort zusammen lebende Ehegatten mit Kind können dort eine doppelte Haushaltsführung unterhalten

Mit Urteil vom 26. September 2018 (Az. [7 K 3215/16 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster eine doppelte Haushaltsführung bei zusammen am gemeinsamen Beschäftigungsort lebenden Ehegatten mit Kind anerkannt.

Die miteinander verheirateten Kläger sind seit 1998 in Westfalen

berufstätig und lebten in den Streitjahren 2013 und 2014 mit ihrer 2007 geborenen Tochter hier in einer angemieteten 80 m² großen 3-Zimmer-Dachgeschosswohnung. In ihrem mehr als 300 km entfernten Heimatdorf ist die Klägerin neben ihrer Mutter und ihrer Schwester Eigentümerin eines mit einem Bungalow (120 m² Wohnfläche) bebauten Grundstücks, das nach Hinzuerwerb benachbarter Flächen durch die Klägerin insgesamt 3.000 m² umfasst. Der Bungalow wird von der Mutter sowie von der Familie der Kläger bewohnt. Jedem stehen eigene Wohn- und Schlafzimmer zur Verfügung, den Klägern zusätzlich ein Kinderzimmer. Küche, Bad und Esszimmer nutzen sie gemeinsam mit der Mutter. Die Haus- und Zahnärzte der Kläger und der Tochter befinden sich in der Umgebung des Heimatdorfes und der Kläger ist dort Mitglied im Angelverein. Ferner trugen die Kläger laufende Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen am Bungalow.

Die Kläger machten wöchentliche Fahrten in das Heimatdorf sowie die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort als Werbungskosten geltend, was das Finanzamt ablehnte, da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sei, dass der Lebensmittelpunkt inzwischen am Beschäftigungsort liege und die Kläger in ihrem Heimatdorf auch keinen eigenen Hausstand unterhielten. Zur Begründung ihrer Klage führten die Kläger aus, dass sie sich - aufgrund des Schichtdienstes des Klägers gelegentlich auch getrennt - an sämtlichen freien Tagen im Heimatdorf aufhielten, dort auch die Tochter ihren Freundeskreis unterhalte und sie am Beschäftigungsort über keinerlei soziale Kontakte verfügten.

Der Senat gab der Klage statt. Unabhängig von dem ab dem Streitjahr 2014 geltenden neuen Reisekostenrecht hätten die Kläger in ihrem Heimatdorf einen eigenen Hausstand unterhalten und seien dort nicht als bloße Gäste der Mutter anzusehen. Dies ergebe sich aus dem Alter der Kläger - beide waren in den Streitjahren über 40 - den von Ihnen übernommenen laufenden Kosten und den durchgeführten außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Hopfplasterung).

Die Kläger hätten auch ihren Lebensmittelpunkt dort beibehalten. Zwar

sei dies bei verheirateten Eheleuten, die wie die Kläger gemeinsam am Beschäftigungsort leben, nach der BFH-Rechtsprechung grundsätzlich nicht der Fall. Im Streitfall bestehe aber die Besonderheit, dass sich auch nach so langer Zeit das gesamte Privatleben der Kläger dort abspiele und sie sich sogar getrennt voneinander im Heimatdorf aufhielten. Hierfür sprächen auch die nicht unerheblichen Investitionen in das Anwesen (z.B. Bau eines Gewächshauses) und die Anschaffung zusätzlicher Flächen, die zum Anbau von Obst und Gemüse von der Klägerin selbst genutzt würden. Auch der Umstand, dass sich die Ärzte der gesamten Familie in der Umgebung befinden, wertete der Senat als gewichtiges Anzeichen. Der Vergleich der Wohnsituationen spreche nicht gegen die Annahme eines Lebensmittelpunkts. Zwar sei die Wohnung am Beschäftigungsort als familiengerecht anzusehen, was aber wegen des Kindes notwendig sei. Demgegenüber verblieben den Klägern im Bungalow trotz der teilweisen Mitbenutzung durch die Mutter noch genügend Rückzugsmöglichkeiten. Durch die Gartennutzungsmöglichkeit weise das Grundstück eine höhere Wohnqualität auf als die Dachgeschosswohnung.

Da die Fahrtkosten nach der gesetzlichen Regelung pauschal zu gewähren seien, könne jeder der Kläger unabhängig vom tatsächlichen Aufwand eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen.

Rechtsschutz gegen Maßnahmen des sog. "Flankenschutzes" nur bei schwerwiegenden Eingriffen

Eine Klage gegen eine von einem im Auftrag des Festsetzungsfinanzamts tätigen Steuerfahnder (sog. „Flankenschützer“) durchgeführte Ortsbesichtigung ist nur zulässig, wenn ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre oder ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. Juli 2018 (Az. [9 K](#)

[2384/17](#)) entschieden.

Die als angestellte Filialeiterin und daneben als selbständige Unternehmensberaterin tätige Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts suchte ein Beamter der Steuerfahndung im Auftrag des zuständigen Finanzamts die Klägerin unangekündigt auf. Nach Vorlage seines Dienstausweises ließ die Klägerin ihn in ihre Wohnung, wo er feststellte, dass tatsächlich ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer vorlag. Daraufhin erhob die Klägerin Klage, mit der sie die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ortsbesichtigung beantragte.

Der Senat wies die Feststellungsklage als unzulässig ab, da es der Klägerin am notwendigen Feststellungsinteresse fehle. Zunächst bestehe keine Wiederholungsgefahr, da eine erneute Ortsbesichtigung in absehbarer Zeit nicht drohe. Auch ein Rehabilitationsinteresse aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre, der mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung einherginge, liege nicht vor. Ein solcher Vorwurf sei allein durch den Besuch eines Steuerfahnders nicht verknüpft, da die Steuerfahndung nicht nur für strafrechtliche, sondern auch für steuerliche Sachverhaltsermittlungen zuständig sei. Schließlich könne sich die Klägerin auch nicht auf einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Grundrecht auf Schutz der Wohnung berufen, da sie den Flankenschützer freiwillig in ihre Wohnung gelassen habe. Durch die Vorlage seines Dienstausweises habe er die Klägerin auch nicht über den tatsächlichen Anlass seines Besuchs getäuscht. Vielmehr habe er die Klägerin über den konkreten Zweck der Maßnahme - die Inspektion des häuslichen Arbeitszimmers - vor dem Betreten der Wohnung informiert.

Weitere

Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Nutzungsdauer einer Biogasanlage (Urteil vom 28. Juni 2018, Az. [6 K 845/15 G,F](#), NZB BFH IV B 50/18)

Zur Frage der Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen einer KG und der Ehefrau eines Kommanditisten über einen im privaten Wohnhaus belegenen Raum und zur Frage, ob insoweit eine Betriebsstätte der KG vorliegt (Urteil vom 5. September 2018, Az. [7 K 543/18 F](#))

Wen trifft die Feststellungslast für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs für Zwecke der Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns? (Urteil vom 5. September 2018, Az. [7 K 1694/17 F](#))

Zur Behandlung von Zuführungen auf einem Zeitwertkonto eines Alleingeschafter-Geschäftsführers einer GmbH als Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung (Urteil vom 5. September 2018, Az. [7 K 3531/16 L](#))

Zur Steuerbarkeit von Schadensersatzzahlungen aufgrund der Verletzung von Markenrechten (Urteil vom 22. August 2018, Az. [13 K 2941/15 F](#))

Grundsteuer

Unterliegen Ferienhäuser eines gemeinnützigen Vereins der Grundsteuer? (Urteil vom 26. Juli 2018, Az. [3 K 233/18 EW](#))

Kraftfahrzeugsteuer

Setzt die Steuerbefreiung für Krankentransporter voraus, dass das Fahrzeug ausschließlich zu dringenden Soforteinsätzen verwendet wird? (Urteil vom 12. Juli 2018, Az. [6 K 3668/16 Kfz](#), Rev. BFH III R 47/18)

Verfahrensrecht

Ist die Betreiberin einer Apotheke verpflichtet, dem Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die vollständigen Kasseneinzeldaten in elektronischer Form vorzulegen? (Urteil vom 28. Juni 2018, [6 K 1929/15 AO](#))

Kindergeld

Zum Vorliegen einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung, wenn eine ausgebildete Bankkauffrau neben einer Berufstätigkeit in Vollzeit zunächst als Akademiestudentin in Teilzeit eingeschrieben ist und danach einen Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften absolviert, für den eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf Voraussetzung ist (Urteil vom 2. August 2018, Az. [10 K 819/18 Kg](#), Rev. BFH III R 54/18)

**In eigener
Sache**

Neuer Vorsitzender des 1. Senats des Finanzgerichts Münster

Am 25. September 2018 wurde **Dr. Martin Coenen** vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Herr Dr. Coenen (44),

der aus dem Ruhrgebiet stammt, war nach dem zweiten Staatsexamen zunächst als Rechtsanwalt in einer überregional tätigen Steuerrechtskanzlei in Essen tätig. Im Jahr 2005 wechselte er an das Finanzgericht Münster. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Dr. Coenen seit vielen Jahren in die Gerichtsverwaltung des Finanzgerichts eingebunden, zunächst als Organisationsdezernent und derzeit als Leiter des Dezernats für IT-Angelegenheiten. Herr Dr. Coenen hat den Vorsitz des 1. Senats des Finanzgerichts Münster übernommen.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 10](#) vom 25. September 2018.



Herr Dr. Coenen (l) und Herr

Wolsztynski (r): Quelle: FG Münster

Herzlich Willkommen am Finanzgericht Münster

Am 1. Oktober 2018 haben Frau **Saphira Jüdes** und Herr **Dr. Christian Bohlmann** ihren Dienst am Finanzgericht Münster angetreten und wurden vom Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster Wilhelm Markert begrüßt.

Frau Jüdes war nach ihrer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung bis Ende August 2018 als Rechtsanwältin in einer auf Steuerrecht spezialisierten Kanzlei beschäftigt und hat

nebenberuflich ein Promotionsvorhaben betrieben. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Frau Jüdes dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Körperschaftsteuer- und dem Einkommensteuerrecht zuständigen 13. Senat zugewiesen.

Herr Dr. Bohlmann war zunächst Rechtsanwalt, wobei er vorrangig mit Angelegenheiten des Steuerrechts betraut war. Anschließend war er als Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigt und zuletzt an das Verwaltungsgericht Münster abgeordnet. Herr Dr. Bohlmann ist jetzt im 15. Senat des Finanzgerichts Münster tätig, der Verfahren aus dem Bereich des Umsatzsteuer- und des Einkommensteuerrechts bearbeitet.



Frau Jüdes (l) und Herr

Markert (r); Quelle: FG Münster



Herrn Dr. Bohlmann (l) und

Herr Markert (r); Quelle: FG Münster

Langjähriger Systembetreuer tritt in den Ruhestand

Zum 30. September 2018 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski Herrn **Herwig Langer** in den Ruhestand. Herr Langer war seit mehr als 20 Jahren als Systembetreuer für das Finanzgericht Münster tätig und hat den Aufbau der IT-Abteilung wesentlich mitgestaltet. In den letzten Jahren hat er insbesondere die Einführung der elektronischen Akte technisch betreut, die das Gericht vor große Herausforderungen gestellt hat. Seit Mitte des Jahres 2018 arbeiten alle 15 Senate des Finanzgerichts Münster mit der elektronischen Akte, in sechs Senaten ist die elektronische Akte führend. Seinen Nachfolger, Herrn Jan Lohaus, hat Herr Langer bereits eingearbeitet.



Herr Langer (l) und Herr Wolsztynski (r); Quelle: FG Münster

Besuch des Justizstaatssekretärs beim Finanzgericht Münster

Am 4. Oktober 2018 besuchte der Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dirk Wedel das Finanzgericht Münster. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten Christian Wolsztynski informierte sich der Staatssekretär in einer Gesprächsrunde mit Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung über die Personallage sowie Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und über die

Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts.

Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 11](#) vom 5. Oktober 2018.



Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank](#)

[NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

